ABU Zusammenfassung

Zusammenfassung Anhand vom Buch "Aspecte der Algemeinbildung"

```
ABU Zusammenfassung
Themenkreis 1
    Lehrziele aus dem ABU Lernplan
    Recht
        Regeln
            Sitte/Brauch (Nicht erzwingbare Regeln)
            Moral (Nicht erzwingbare Regeln)
            Recht (Erzwingbare Regeln)
        Rechtsquellen
            Geschriebenes Recht
            Gewohnheitsrecht
            Rechtslehre und Rechtsprechung
        Geschriebendes Recht
            Öffentliches Recht
            Private Recht
            Zwingendes Recht
            Nicht zwingendes Recht (dispositives Recht)
        Rechtsgrundsätze
            Rechtsgleichheit (BV 8)
            Reihenfolge der Rechtsquellen (ZGB 1)
            Richterliches Ermessen (ZGB 4)
            Treu und Glauben (ZGB 2 und BV 9)
            Rechtsmissbrauchsverbot (ZGB 2)
            Beweislast (ZGB 8)
        Gesetzbücher
        Weg zur Handlungsfähigkeit
            Rechtsfähigkeit
            Urteilsfähigkeit
            Volljährigkeit
            Handlungsfähigkeit
```

Themenkreis 1

Lehrziele aus dem ABU Lernplan

1. Recht

- 1. Aufgaben des Rechts in unserer Gesellschaft erklären
- 2. Brauch / Recht unterscheiden können
- 3. Die wesentlichen Rechtsquellen nennen
- 4. Öffentliches und privates Recht unterscheiden können
- 5. Rechtsgrundsätze kennen und anwenden können
- 6. Unterschied zwischen zwingendem und dispositivem Recht kennen
- 7. Gesetzbücher kennen
- 8. Grundzüge des Personenrechts kennen
- 9. Die Stationen auf dem Weg zur Handlungsfähigkeit beschreiben

2. Vertragslehre

- 1. Entstehungsgründe der Obligationen kennen
- 2. Vertragsdefinition kennen
- 3. Vertragsformen unterscheiden können
- 4. Vertragsmängel kennen
- 3. Lehrvertrag
 - 1. Berufsbildungssystem der Schweiz kennen
 - 2. Gesetzliche Grundlagen des LV kennen und anwenden
 - 3. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien kennen und in den entsprechenden Quellen nachschlagen
 - 4. Auflösungs- und Beendigungsgründe nennen
 - 5. Mögliche Lösungswege in exemplarischen Rechtsfällen aufzeigen

Recht

Wo Menschen zusammenleben, entsteht eine Gemeinschaft, eine Gesellschaft. Da der einzelne Mensch den Drang verspürt, seine Bedürfnisse, seine Ideen und Überzeugungen durchzusetzen, braucht es in einer Gemeinschaft Regeln, damit dieses Zusammenleben funktioniert und kein Chaos entsteht.

Regeln

Sitte/Brauch (Nicht erzwingbare Regeln)

Sitte / Brauch bezeichnet ein zur Gewohnheit (Tradition) gewordenes Verhalten des Menschen. (Die Begriffe Sitte und Brauch werden meist identisch verwendet: «Es ist Sitte / Brauch, dass...», «Andere Länder, andere Sitten / Bräuche»). Eine Sitte wird ohne zu überlegen und zu hinterfragen akzeptiert.

Beispiele: Weihnachtsfest, jährlicher Betriebsausflug, Fasnachtsumzug, «Sechse-läuten» in Zürich.

Moral (Nicht erzwingbare Regeln)

Bezieht sich auf das Zusammenleben in der Gesellschaft und orientiert sich an Grundwerten wie Gerechtigkeit, Fürsorge und Wahrheit.

Beispiele: Man ist gegenüber dem Mitmenschen ehrlich. Man kümmert sich um kranke Familienangehörige.

Recht (Erzwingbare Regeln)

Sammelbegriff für alle vom Staat erlassenen Regeln (Gesetze) und für anerkannte Regeln (Gewohnheitsrecht, Rechtslehre), die von staatlichen Organen (Gerichte) auch durchgesetzt werden.

Rechtsordnung: Alle Rechtsregeln, die für ein Volk eines Staates gelten.

Rechtsquellen

Es gibt drei Orte, wo man das Recht finden kann.

Geschriebenes Recht

Alle Rechtsregeln, die von der dafür zuständigen Behörde erlassen worden sind.

Gewohnheitsrecht

Ungeschriebene Regeln, die nach langer Zeit der Anwendung zu Recht geworden sind, weil die Gesellschaft sie als Recht anerkannt hat. Ein typisches Beispiel von Gewohnheitsrecht ist die Höhe des Finderlohns. Das Gewohnheits- recht hat den Finderlohn auf 10% festgelegt.

Rechtslehre und Rechtsprechung

Die von den Rechtsgelehrten geäusserten Meinungen, die in der rechtswissenschaftlichen Literatur anerkannt sind. Wenn ein oberes Gericht ein wegweisendes Urteil fällt, stützen sich untergeordnete Gerichte in der Folge auf dieses Urteil und übernehmen die Begründung des oberen Gerichts.

Geschriebendes Recht

Das geschriebene Recht kann unter anderem unterteilt werden in

- öffentliches Recht und privates (ziviles) Recht.
- zwingendes Recht und nicht zwingendes (dispositives) Recht.

Öffentliches Recht

Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat einerseits und Personen anderseits. Wird in der Regel von Amtes wegen angewendet (z.B. durch Polizei oder ein Gericht)

Beispiel:

- Bundesverfassung
- Strafgesetzbuch
- Strassenverkehrsgesetz
- Umweltschutzgesetz

Private Recht

Rechtsbeziehungen zwischen Personen untereinander (privat = zivil). Wird nur auf Klage einer Partei beurteilt und Führt zu einem Zivilfall / Zivilprozess.

Beispiel:

- Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Obligationenrecht (OR)

Zwingendes Recht

Öffentliches Recht ist in der Regel immer zwingendes Recht. Aber auch im Privatrecht gibt es zwingende Bestimmungen. Dabei unterscheidet man:

- absolut zwingende Regeln: Die Bestimmungen sind gegenüber beiden Parteien nicht veränderbar.
- relativ zwingende Regeln: Zugunsten der schwächeren Partei (z.B. Arbeitnehmer) dürfen Änderungen gemacht werden, nicht aber zu deren Ungunsten.

Beispiel: Nach dem 20. Altersjahr hat ein Arbeit- nehmer 4 Wochen bezahlte Ferien zugut. Der Arbeitgeber darf ihm mehr, aber nicht weniger Ferien gewähren.

Nicht zwingendes Recht (dispositives Recht)

Die gesetzlichen Regeln gelten, wenn nichts anderes vereinbart worden ist. Die Parteien dürfen aber etwas Abweichendes vereinbaren. *Beispiel:* In dem Einzelarbeitsvertrag wird die Kündigungsfrist in der Probezeit auf fünf Arbeitstage beschränkt.

Rechtsgrundsätze

Rechtsgleichheit (BV 8)

Die Rechtsgleichheit bedeutet, dass vor dem Gesetz alle gleich sind.

Reihenfolge der Rechtsquellen (ZGB 1)

Bei der Rechtsprechung muss die Priorität der Rechtsquellen die folgt eingehalten werden.

- 1. Geschriebenes Recht
- 2. Gewohnheitsrecht
- 3. Zuletzt hat das Gericht nach der Regel zu urteilen, die es als Gesetzgeber aufstellen würde.

Richterliches Ermessen (ZGB 4)

Wo dem Gericht eigenes Ermessen eingeräumt wird, muss es sämtliche Umstände des konkret zu beurteilenden Falles beachten, um den besonderen Verhältnissen auch tatsächlich gerecht zu werden.

Treu und Glauben (ZGB 2 und BV 9)

Der Gesetzgeber verlangt, dass jedermann immer nach bestem Wissen und Gewissen handelt. Man darf davon ausgehen, dass man vom Gegenüber nicht belogen oder betrogen wird.

Rechtsmissbrauchsverbot (ZGB 2)

Missbraucht jemand sein Recht offensichtlich, wird dieser Missbrauch nicht geschützt Beispiel: Nur um den Nachbarn zu ärgern und diesem vorsätzlich die Aussicht zu nehmen, darf man keine Mauer bauen, die sonst keinen Zweck hat.

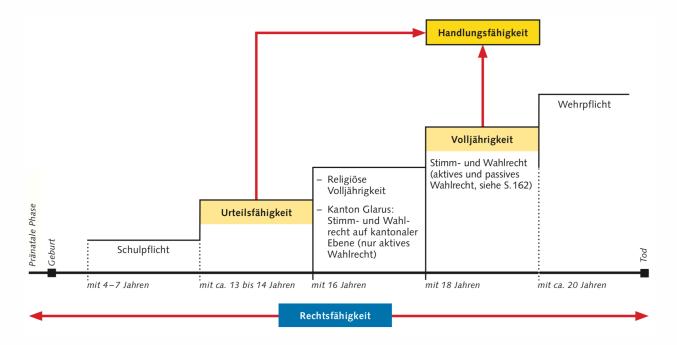
Beweislast (ZGB 8)

Wer etwas behauptet und daraus etwas zu seinen Gunsten ableiten will, muss seine Behauptung auch beweisen.

Gesetzbücher

- Bundesverfassung (BV)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Das Zivilgesetzbuch (ZGB) Das ZGB regelt viele Bereiche des Lebens, von der Geburt bis zum Tod. Es geht dabei unter anderem um die
 - 1. Personenrecht
 - Natürliche Personen Jeder einzelne Mensch gilt rechtlich gesehen als natürliche Person. Die natürliche Person hat Rechte und Pflichten.
 - Juristische Personen Sind Personenverbindungen, die selbständig Rechte erwerben und Pflichten haben können.
 - 2. Familienrecht
 - 3. Erbrecht
 - 4. Sachenrecht (siehe z.B. S. 75, Eigentum, Besitz)
 - 5. Obligationenrecht
- Obligationenrecht Aus dem 5. Teil, dem Obligationenrecht, hat man ein eigenes Gesetzbuch gemacht. Im Obligationenrecht werden die Verträge geregelt.

Weg zur Handlungsfähigkeit



Rechtsfähigkeit

Jeder Mensch hat die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

Urteilsfähigkeit

Die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln.

Volljährigkeit

Die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln.

Handlungsfähigkeit

Fähigkeit, durch seine eigenen Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Die Handlungsfähigkeit umfasst die:

- **Geschäftsfähigkeit**, d.h. durch eigene Handlungen können Rechtsgeschäfte gültig getätigt werden (Verträge abschliessen).
- Deliktsfähigkeit, d.h. durch rechtswidriges Verhalten kann man zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Deliktsfähig im strafrechtlichen Sinne wird man aber bereits vom 10. Altersjahr an.
- **Prozessfähigkeit**, d.h. man hat das Recht, einen Prozess selbständig zu führen oder durch eine andere Person führen zu lassen.